BGH nimmt zur Kündigung von organschaftlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft Stellung

Der BGH hat durch Beschluss vom 02.07.2007, Az.: II ZR 71/06, entschieden, dass vor einer außerordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses mit einem organschaftlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft eine Abmahnung nicht erforderlich ist.

Dies entspreche der gefestigten Rechtsprechung des Senats, die entscheidend darauf abstelle, dass der organschaftliche Vertreter Arbeitgeberfunktionen wahrnehme. Bei der außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) von Dauerschuldverhältnissen ist gem. § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich eine Abmahnung notwenig, wenn der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung besteht. Der BGH hat entschieden, dass es im konkreten Fall jedoch keiner Abmahnung bedurfte. Da der organschaftliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft Arbeitgeberfunktion wahrnehme, liege ein besonderer Umstand vor, der nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB eine Abmahnung entbehrlich mache.

Nähere Informationen auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de